This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 727 432

2=

(9)

Ueber

das canonische Recht.

Rede

bei Antritt des Rektorates

der

Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

am 5. März 1888

gehalten von

Dr. Friedrich Brockhaus,
ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft.

HARVARD
LAW
LIBRARY

Kiel 1888.
Universitäts-Buchhandlung.
(Paul Toeche.)

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

GERMANY

Ueber

das canonische Recht.

Rede

bei Antritt des Rektorates

der

Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

am 5. März 1888

gehalten von

Dr. Friedrich Brockhaus,
ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft.

Kiel 1888.
Universitäts-Buchhandlung.
(Paul Toeche.)

TX
Fon
B864s c

MAY 1924

Hochansehnliche Versammlung!

Nach der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität hat der neugewählte Rector sein Amt mit einer öffentlichen Rede anzutreten. Zum Gegenstande derselben wähle ich ein Recht, dem meine Thätigkeit an der Kieler Hochschule gewidmet ist: das canonische Recht.

Jetzt halb vergessen hat es während des Mittelalters einen bestimmenden, selbst in der Gegenwart noch fühlbaren Einfluss auf die Rechts- und Culturentwicklung des christlichen Abendlandes geübt. Ich darf deshalb hoffen, dass es der Darstellung seines Inhalts und der Würdigung seiner Bedeutung nicht an Interesse fehlen wird.

Im Mittelalter herrscht das canonische Recht in den weiten Gebieten, welche der von der römischen Kirche gepredigten Glaubenslehre gewonnen sind. Hatte diese alle Völker des westlichen und mittleren Europas zu einer einzigen ungetheilten Glaubensgemeinschaft vereinigt, so schuf die Gesetzgebung der Kirche eine grosse Rechtsgemeinschaft, welche die ganze römisch-katholische Christenheit umfasste.

Die Grenzen, welche Staat und Nationalität der Geltung jedes weltlichen Rechtes setzen, bestehen für die kirchliche Gesetzgebung nicht. Wie in jeder Kirche derselbe Glaube gelehrt, wie im Gottesdienste jeder Kirche dieselbe Sprache geredet wird, so soll auch in jedem geistlichen Gericht nach denselben Gesetzen Recht gesprochen werden.

Nicht blos die Verfassung der Kirche und die Rechte der Kirchenglieder werden durch die Kirche bestimmt. Das canonische Recht greift tief in das bürgerliche und politische Leben ein; denn auch dieses glaubt die Kirche ordnen zu müssen. Doch nicht das ganze Rechtsleben will sie umfassen: auf religiös und kirchlich indifferente Rechtsgebiete erstreckt sich die Gesetzgebung der Kirche nicht. Aber alle Thatsachen, alle Einrichtungen, alle Verhältnisse des menschlichen

Daseins, welche der rechtlichen Normirung fähig sind, werden vom canonischen Rechte erfasst, sofern eine bestimmte Beurtheilung oder Gestaltung derselben von der kirchlichen Lehre unmittelbar oder mittelbar gefordert wird. Und weiter will das canonische Recht alle Rechtsfragen beantworten, welche aus dem Verfahren der für die geistlichen Rechtssachen eingesetzten Gerichte hervorgehen.

Es würde ebenso ungeschichtlich wie ungerecht sein, wenn man annehmen wollte, die Kirche habe bei der Ausdehnung ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung auf Verhältnisse, welche an sich dem bürgerlichen Leben angehören, nur Einen Zweck verfolgt, die Herrschaft. In Wahrheit ist ihr die Herrschaft nur das Mittel zur Erreichung eines viel höheren Zweckes gewesen, eines Zweckes, dem es an erhabener Grösse nicht fehlt.

Das weltliche Recht hat überall und zu allen Zeiten nur das Zusammenleben der zu einer politischen Gemeinschaft verbundenen Menschen ordnen wollen. Es hat nur das Leben auf dieser Erde um der Bedürfnisse dieser Erde willen zu beherrschen gestrebt. Die Kirche aber will ein Recht schaffen, welches die Ordnung des irdischen Lebens in Einklang mit der kirchlichen Glaubenslehre setzt. Nicht blos das friedliche Nebeneinander der Menschen soll ermöglicht, sondern die nach der Lehre der Kirche von Gott gewollte Ordnung des menschlichen Daseins soll verwirklicht werden. Die Kirche will alle menschlichen Gemeinschaften zu einem einzigen Gottesstaate, einer civitas Dei, vereinigen, in welchem das Unrecht nicht deshalb Unrecht ist, weil es den Rechtsfrieden gefährdet, und nicht deshalb unsittlich ist, weil es den Anforderungen der Gesammtheit an die Reinheit des Wollens und Handelns des Einzelnen widerspricht, sondern weil es Sünde, weil es eine Verletzung göttlicher, von der Kirche verkündigter Gebote ist. Die Kirche erstrebt durch ihre Gesetzgebung und Rechtsprechung nichts Geringeres als die Christianisirung des Rechtes und damit des Lebens.

Das Gute soll, weil es das Christliche ist, geschützt, das Unsittliche soll, weil es das Unchristliche ist, verneint werden. Auch das Schlechte, das sich der rechtlichen Formen zu bedienen vermag und deshalb nach weltlichem Rechte unanfechtbar ist, soll keinen Bestand haben, das Gute dagegen den Rechtsschutz der Kirche selbst dann nicht entbehren, wenn das weltliche Recht ihm keine Gültigkeit zuspricht. Das Verbrechen soll verfolgt werden, auch wenn kein Ankläger den Thäter vor den Richter ruft. Die Kirche will alles Schlechte

wissen, um alles Schlechte strafen und alle Schlechten bessern zu können.

Die Christianisirung des Rechtes war im Mittelalter zugleich eine Humanisirung des Rechts.

Auch die weltliche Gesetzgebung und die in der Stille rechtbildenden Gewohnheiten der Völker haben im Mittelalter an der Humanisirung des Rechtes gearbeitet. Die Kirche aber hat sich von Anfang an mit vollem Bewusstsein in den Dienst grosser humaner Ideen gestellt und ihn Jahrhunderte hindurch in ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung mit gewissenhafter Treue erfüllt. Von ihr ist das Bedürfniss nach einer Vertiefung der Rechtsgedanken, nach einer Milderung der Rohheit des geltenden Rechtes, nach einer Veredelung des Rechtsverkehres erst in den Staat und die Völker des germanisch-romanischen Abendlandes hineingetragen worden.

Vergessen wir nicht: die Kirche hütete nicht blos die christliche Lehre, sondern auch die Schätze der antiken Cultur. Aus Beiden entnahm sie die idealen Zwecke, welche sie wie sich selbst so auch den Fürsten und Völkern des Mittelalters setzte. Aus ihrem eigenen geistigen Leben heraus konnten diese weder sittliche noch politische Ideale schaffen. Das schönste Leben, das ihre einfache Phantasie auszumalen vermochte, war ein Leben des Kampfes, der beste Staat derjenige, welcher die meisten und tüchtigsten Krieger stellte. Auch das Jenseits, das sie träumten, war nur von Kampf und Gelagen erfüllt. Die einzige politische Anlage, welche die Germanen in das Staatswesen des Mittelalters mitgebracht hatten, war ihre Freiheitsliebe gewesen. Und die Tiefe des germanischen Bewusstseins hatte sich nur in der dunkelen Ahnung offenbart, dass die rohe Herrlichkeit, welche das Beste dieser Erde sein sollte und die Tapferen auch im Jenseits erwartete, doch nicht genüge, um Grund und Endzweck der Welt und des menschlichen Daseins zu sein. Deshalb der düstere Glaube an einen dereinst kommenden Tag, an welchem Götter und Menschen in einem entsetzlichen Zusammenbruche der Welt furchtbar untergehen würden. Die Kraft aber, sich durch eigenes Denken über die gegebenen Zustände hinauszuschwingen und neue bessere Ordnungen des Lebens zu schaffen, war in den germanischen Völkern noch nicht erwacht.

So konnten es nur fremde Ideale sein, welche die jugendlichen Völker des frühen Mittelalters erfüllten. Erst war es der Glanz des römischen Kaiserthums, welchen die Germanen bewundert und bei

ihren Staatengründungen nachzuahmen sich bemüht hatten. Dann waren es die Glaubenslehren der römischen Kirche und die nicht erstorbenen oder nicht vergessenen Reste der antiken Cultur, welche den weltlichen Machthabern des früheren Mittelalters ideale über die gemeine Wirklichkeit der überlieferten Zustände hinausgreifende Aufgaben gestellt hatten.

Nach der Zertrümmerung des römischen Reiches war es lediglich die Kirche, welche erziehend, läuternd, erhebend auf Recht und Gesittung der germanischen Staaten einwirkte: die Kirche ist der grösste, lange Zeit hindurch der einzige Culturträger des Mittelalters gewesen. Das von ihr ausgegangene Recht wurde ein wesentlicher Bestandtheil der abendländischen Cultur, an welchem die Völker auch dann noch festgehalten haben, als die Einheit der katholischen Christenheit sich in eine Mehrheit verschiedener Glaubensgemeinschaften aufgelöst hatte. Damit ist endlich das canonische Recht ein Baustein zu der Civilisation der Neuzeit geworden.

Mehr aber als Einer von den vielen Bausteinen unserer heutigen Cultur ist es nicht gewesen. Auch hat nicht Alles, was das canonische Recht der europäischen Gesittung und Rechtsentwickelung zugeführt hat, den segensreichen Einfluss geübt, welchen die Kirche mit ihren Vorschriften bezweckte.

Derselbe Idealismus, dem die Kirche ihre Culturmacht verdankt, hat sie auch zu Rechtssatzungen verführt, die das Rechtsleben geschädigt, Furcht, Hass, Verachtung gegen das Recht der Kirche, dann gegen die Kirche selbst wachgerufen und viele Bestimmungen des geistlichen Rechtes frühzeitig unanwendbar gemacht haben.

Wie Jedem, der die Welt nach einem bestimmten Ideale modeln will, erging es auch der Kirche: sie hat die praktischen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung das Recht bestimmt ist, vergessen oder missachtet. Dass das Recht die Ordnung des menschlichen Gemeinlebens sein solle, wurde hinter die hohe Aufgabe des kirchlichen Rechts, eine den göttlichen Vorschriften entsprechende Ordnung des Rechtslebens zu begründen, zurückgestellt. Die Kirche zieht aus Vordersätzen, welche sie selbst aus der christlichen Lehre abgeleitet hat, unermüdlich und unerschrocken einen Folgesatz nach dem anderen und stattet jeden mit der Verbindlichkeit des Gesetzes aus. Ob es möglich sei, das Rechtsleben der Menschen durch diese Normen zu beherrschen, was für Wirkungen die Gesetze der Kirche im praktischen Leben äussern

würden, wurde nicht gefragt. Das Leben sollte und musste durch sie beherrscht werden, weil sie Folgerungen aus kirchlichen Lehrsätzen waren.

Aber auch an der Kirche hat sich das Wort des Dichters bewährt: „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stossen sich die Sachen."

Mancher Satz des canonischen Rechtes erlangte nur scheinbare oder bedingte Geltung, weil er sogar mit Duldung der Kirche fortwährend umgangen wurde. Andere Vorschriften scheiterten an dem beharrlichen Widerstande derer, für welche sie erlassen waren. Bei wieder Anderen zwangen die unerwarteten und selbst von der Kirche missbilligten Wirkungen zu einer Abhülfe, welche das Princip des kirchlichen Gesetzes wieder aufgab. Manche Gebote der Kirche endlich verletzten das sittliche und rechtliche Bewusstsein der Völker so tief, dass sie nur mit Gewalt durchgeführt werden konnten und offenen Widerspruch und glühenden Hass gegen das von Rom auferlegte Joch erweckten.

Und doch lässt sich von allen diesen Vorschriften, welche Ansehen und Geltung der kirchlichen Gesetzgebung schädigten, behaupten, dass, sie ebenso wie die segensreichen oder nützlichen Bestimmungen des canonischen Rechtes folgerichtige Schlüsse aus der idealen Aufgabe gewesen sind, welche die Kirche sich und ihrem Rechte gestellt hatte. Es war die rücksichtslose Uebertreibung des Idealismus der Kirche, welche mit der Wirklichkeit und ihren Bedürfnissen, mit der Staatsidee und dem Nationalbewusstsein, mit dem religiösen Leben des Einzelnen und seinen Idealen zusammenstiess und entweder zur Niederlage des kirchlichen Rechts oder zur grausamen Unterdrückung sittlicher, religiöser oder rechtlicher Anschauungen führte.

Die nachfolgende Darstellung wird Beides beweisen: den idealen Zweck wie die mächtige Wirkung, welche die Gesetzgebung der Kirche auf Recht und Cultur Europas geübt hat.

Betrachten wir zuerst das Privatrecht.

Die Anerkennung des sittlichen Moments im Conflicte rechtlich bedeutender Thatsachen, die Steigerung des Rechtsschutzes, die Milderung der Härten des weltlichen Rechts treten uns hier deutlich als Absicht des Gesetzgebers entgegen. Die Kirche erreicht diese Absicht weniger durch selbstständige Neuschöpfungen als durch die Weiterbildung ihres angestammten Rechts, des römischen, und durch die Aufnahme germanischer Rechtsideen.

So entnimmt das canonische Recht den Besitzschutz dem römischen Rechte.

Aber das canonische Recht schützt den Besitz in viel weiterem Umfange, als es das römische gethan. Nicht blos der Gewaltthätige, Eigenmächtige, der die richterliche Entscheidung über die Frage, ob ihm oder dem Besitzer ein Recht auf die Sache oder die Ausübung einer Befugniss zustehe, verschmäht oder nicht abwartet, sondern sich selbst in den Besitz setzt, auch der Nachfolger des Eigenmächtigen, die Erben desselben — sie werden Alle vom canonischen Rechte getroffen; denn sie Alle gefährden ihr Seelenheil, wenn sie gewaltsam gewonnenes Gut festhalten.

Noch deutlicher treten uns die Zwecke der Kirche in der canonischen Verjährungslehre entgegen.

Während das römische Recht dem Besitzer einer Sache, sofern er bei Ergreifung des Besitzes in dem guten Glauben an die volle rechtliche Wirksamkeit seines Erwerbes war, nach ungestörtem Ablauf einer bestimmten Zeit das Recht giebt, jede Anfechtung seines Besitzes durch den wirklich Berechtigten abzuwehren, forderte die Kirche, der gute Glaube an sein Recht dürfe den Besitzer während der ganzen Ersitzungszeit nicht verlassen haben, um ihm ein wirkliches Recht an der Sache zu geben. Verliert der Besitzer den Glauben an sein Recht, so stockt die Ersitzung. Der Besitzer ist kein redlicher Besitzer mehr und kann deshalb auch durch die ungestörte Fortdauer seines Besitzes nicht zum wirklich Berechtigten werden; denn Alles, was nicht aus dem guten Glauben hervorgeht, ist Sünde.

Keine dieser Neuerungen war völlig einwandsfrei. Auch hat die Wissenschaft gegen Mehrere nachdrücklichen und theilweise auch erfolgreichen Protest erhoben. Viel gewichtigere Bedenken aber erheben sich gegen das canonische Vertragsrecht.

Zwar verfolgt auch auf diesem Gebiete die Kirche die sittlichsten Ziele. Allein durch die Rücksichtslosigkeit, mit welcher sie ihre Ziele zu erreichen strebt, beschwört sie ernste Gefahren für das Verkehrsleben herauf.

Es war ein sittlicher Gedanke, wenn die Kirche die Gültigkeit der Verträge nicht von der Beobachtung der vorgeschriebenen Form, sondern lediglich von dem ernstlichen Willen der Contrahenten und von der rechtlichen und moralischen Zulässigkeit des Inhalts abhängig machte, wenn sie denjenigen mit Strafe bedrohte, welcher eine über-

nommene Verpflichtung wegen des Mangels der Form zu erfüllen sich weigerte.

Sittlich war es auch, wenn die Kirche jedes beschworene Versprechen, dessen Erfüllung nicht wider die Moral oder das Recht dritter Personen verstösst, für gültig erklärte, obgleich es an sich keine Verbindlichkeit besass. Ueber der Sittlichkeit dieses Grundgedankens aber wurde seine Gefährlichkeit übersehen. Wie leicht war es, denjenigen, der gezwungen war, eine Verpflichtung zu übernehmen, zur Leistung eines Eides zu veranlassen! Und wie nahe lag es, dieses Mittel stets dann anzuwenden, wenn es galt, einem bedenklichen Geschäfte rechtliche Gültigkeit zu verschaffen! Die Kirche ist zwar weit davon entfernt gewesen, einen solchen Gebrauch des Eides zu schützen; wer Unerlaubtes oder Unrechtes versprach und beschwor, sollte nicht blos durch den geistlichen Richter von seiner Verpflichtung befreit, sondern auch wegen des Missbrauches des Eides mit kirchlicher Busse belegt werden. Aber der allgemeinen Rechtsüberzeugung, den Anschauungen von Ehre und Vertragstreue entsprach das nicht: derjenige, welcher aus dem eidlichen Versprechen ein Recht auf Erfüllung gewonnen zu haben glaubte, musste in der von seinem Schuldner nachgesuchten Entbindung von dem geleisteten Eide einen schimpflichen Eidbruch sehen, und schwerlich konnte ein Schuldner noch für ehrenwerth gelten, der seinen Eid durch die Kirche wieder aufheben liess und damit dem beschworenen Geschäfte die Geltung entzog.

Das weltliche Recht hat sich der Erkenntniss dieser Gefahr nicht verschlossen. Die neuere Gesetzgebung ist dem Missbrauche der eidlichen Versprechen entgegengetreten und erkennt den Eid nicht mehr als Bestärkung der Verträge an. Sie erklärt eine solche Verwendung des Eides sogar für strafbar. Noch das neueste Reichsgesetz über den Wucher betrachtet es als strafsteigerndes Moment, wenn der Wucherer seinen Schuldner zur eidlichen Bestärkung der übernommenen Verbindlichkeit veranlasst.

Noch schädlicher war das tief in das ganze Verkehrsleben des Mittelalters einschneidende Zinsverbot der Kirche.

Schon das römische Recht hatte die Höhe der Zinsen für geliehenes Geld gesetzlich bestimmt, um die Bedürftigen gegen die Habsucht der Reichen zu schützen. Das canonische Recht ging aber viel weiter: es verbietet den Christen schlechthin Zinsen zu nehmen.

Der Arme, der Hülfsbedürftige soll gegen den Reichen, der schon in den Lehren und Gleichnissen des Neuen Testaments dem Hart-

herzigen und Gottlosen gleichgestellt wird, geschützt werden. War es Christenpflicht an dem Hülfsbedürftigen Barmherzigkeit zu üben, dem Armen zu helfen, wie und wo der Reiche es konnte, wie viel mehr musste es Pflicht sein, dem christlichen Bruder, der sich in Noth befand und um ein Darlehen nachsuchte, Geld zu leihen, ohne sich für die Erfüllung dieser Pflicht einen Vortheil auszubedingen!

Aber ein so nothwendiges, dem Verkehrsleben geradezu unentbehrliches Geschäft wie das verzinsliche Darlehen liess sich nicht durch die einfache Berufung auf die Christenpflicht beseitigen. Selbst der Kirche genügte diese Begründung des Zinsverbotes nicht. Sie suchte dasselbe vielmehr durch eine selbständige wirthschaftliche Theorie zu rechtfertigen. Nur durch Arbeit, nicht durch Geld sollte Geld verdient werden können. Der Producent, derjenige, welcher eine Arbeit geleistet, sollte sich diese und das Product derselben bezahlen lassen dürfen. Der aber, welcher Nichts gethan als Geld dahin gegeben, sollte hierdurch allein kein Geld erwerben: das Capital sollte ohne Arbeit seines Besitzers keine Früchte tragen.

Das Arbeitsprincip des canonischen Rechts war ehrlich gemeint aber falsch. Es verkannte das Wesen des Darlehens, welches in der Miethe eines fremden Capitals zum Gebrauch und Nutzen des Miethers besteht und deshalb die Zahlung eines Miethzinses an den Vermiether fordert. Es übersah, dass der Darleiher sein Capital einer Gefahr, nämlich dem Verluste aussetzt und in den Zinsen eine Vergütung für das von ihm übernommene Risico empfängt. Es vergass, dass, wenn der Reiche beim Ausleihen seines Geldes auf jeden ferneren Genuss desselben verzichten muss, der Arme überhaupt kein Darlehen mehr erhalten, eine strenge Durchführung des Zinsverbotes also dem Armen die Unterstützung durch fremdes Capital, mit dessen Hülfe er zu Wohlhabenheit und Reichthum hätte gelangen können, entzogen und das demüthigende Almosen zur einzigen Unterstützung der Armuth gemacht haben würde.

Ueberdies schützten weder das Zinsverbot der Kirche noch die den Wucherern angedrohten Strafen den Geldbedürftigen vor wucherischer Ausbeutung, ja sie steigerten diese. Das heimliche und strafbare Angebot von Capitalien treibt die Zinsen stets in die Höhe, weil nur Wenige und nur wenig achtbare Leute zu solchen Geschäften sich herbeilassen, also nur wenig Capitalien zu Darlehen angeboten werden und deshalb die Capitalmiethe theurer wird, dann aber auch deshalb, weil der Darleiher, sofern das Recht ihm keinen Schutz giebt sondern

Strafe androht, sich die doppelte Gefahr, sein Capital zu verlieren und selbst bestraft zu werden, bezahlen lassen wird.

Damit ist die enorme Höhe des Zinsfusses im Mittelalter erklärt. Damit das regelmässige Darleihen auf Pfänder, deren Werth über die dargeliehene Summe hinausging und den Darleiher schadlos hielt, wenn ihm das Darlehn nicht zurückerstattet wurde.

Die Unsinnigkeit des Zinsverbotes drängte zur Umgehung. Aus ihr sind besondere Rechtsgeschäfte hervorgegangen, welche von hohem juristischen Interesse, aber nach der Beseitigung des Verbotes von geringer oder gar keiner praktischen Bedeutung sind. Die Kirche duldete sie, erkannte sie sogar bereitwillig an und übersah den inneren Widerspruch, in welchem sie zu ihren eignen Geboten standen. Auch hütete sie sich, alle Consequenzen aus dem Zinsverbote zu ziehen. So übersah sie absichtlich, dass das von ihr aufgestellte Arbeitsprincip den ganzen Handel untersagen müsse, der auch nicht arbeitet, um neue Werthe zu schaffen, sondern nur den Austausch der von Anderen producirten Gegenstände vermittelt. So machte es sich die Kirche durch die künstlichsten Constructionen möglich, das Wechselgeschäft zu gestatten.

Aber alle Umgehungen des Wucherverbotes gaben keinen Ersatz für ein Geschäft, ohne welches kein Verkehr bestehen kann. In vielen christlichen Gebieten ist das Verbot niemals praktisch geworden. In anderen wurde es grundsätzlich anerkannt, in der Praxis aber nicht sonderlich beachtet. Die Kirche selbst durchbrach das Verbot durch eine Reihe weitgehender Ausnahmen und richtete endlich — nicht um des Gewinns willen, sondern zum Schutz Bedürftiger gegen wucherische Ausbeutung — Leihhäuser, montes pietatis, ein, welche das Gewähren verzinslicher Darlehen gewerbemässig betrieben. Seit dem 17. Jahrhunderte endlich steht der Sieg des Verkehrsbedürfnisses über das kirchliche Verbot fest; der Wucher wird seitdem nicht mehr im Zinsennehmen, sondern nur noch in der Forderung übermässiger, den landesgesetzlich gestatteten Zinsfuss übersteigender Zinsen gesehen. Schliesslich hat die Gesetzgebung auch mit diesem Begriffe des Wuchers gebrochen, die Höhe der Zinsen der Vereinbarung der Parteien überlassen und für Wucher nur noch die Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns zum Zwecke der Erlangung höherer als der üblichen Zinsen erklärt. Das canonische Zinsverbot ist sonach jetzt vollständig beseitigt. Selbst die katholische Kirche sieht — freilich

erst seit diesem Jahrhunderte — das Zinsennehmen innerhalb der landesgesetzlichen Schranken für statthaft an. —

Grösser noch und segensreicher ist die Wirksamkeit des canonischen Rechts auf dem Gebiete des Familienrechts gewesen.

Insbesondere hat das canonische Recht den grössten Einfluss auf das Eherecht geübt.

Die Germanen hatten ursprünglich in der Verlobung den Verkauf der Braut durch ihren Gewalthaber, regelmässig den Vater, an den Bräutigam und in der Trauung die Uebergabe des Mädchens in den Besitz des Mannes gesehen. Dann war es nicht mehr das Mädchen selbst, sondern das Mundium, die Schutzgewalt des Hausvaters oder Vormundes über das Mädchen gewesen, welche gekauft wurde; der Kaufpreis aber war in eine Zuwendung des Bräutigams an die Braut umgewandelt worden. Bei beiden Gestaltungen der Eheschliessung war der Wille des Mädchens rechtlich nicht in Betracht gekommen. Die Kirche stellt dagegen die Forderung auf, dass die Ehe nur durch die freie übereinstimmende Willenserklärung beider Gatten geschlossen werden könne. Weder der Kauf des Mundiums noch die Uebergabe des Mädchens in den Besitz des Bräutigams begründete fortan die Ehe, sondern lediglich der Consensus von Mann und Frau.

Die Wohlthat dieser Neuerung ist leicht zu erkennen: erst jetzt konnte davon gesprochen werden, dass Mann und Frau sich heiratheten, während bis dahin das Mädchen nur der Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gewesen war, welches ihr künftiger Gatte mit ihrem Vater oder Vormunde abschloss. Erst jetzt konnte die Frau als die freie Genossin ihres Mannes gelten, während sie bis dahin durch die Heirath nur aus einem Object der väterlichen Herrschaft ein Object der ehemännlichen Herrschaft geworden war. Erst jetzt hatte es der Gatte der Gattin zu danken, dass sie ihm ihre Hand gereicht; bis dahin hatte er die Hand seines Weibes von dessen Vater empfangen.

Allein auch hier wird die Kirche durch die Logik des von ihm aufgestellten Princips zu Folgesätzen getrieben, welche grossen und schweren Schaden angerichtet haben. War es lediglich der Consens der Gatten, durch welchen die Ehe begründet wurde, so musste auch der völlig formlos, heimlich, ohne Zeugen ausgetauschte Consens eine gültige Eheschliessung sein. Die Kirche begünstigte zwar die formlosen Ehen nicht. Vielmehr hat sie das kirchliche Aufgebot und den Austausch des ehewirkenden Consenses vor dem Geistlichen wiederholt auf das Entschiedenste gefordert. Aber die Gültigkeit der ohne Geistlichen und Zeugen ge-

schlossenen heimlichen Ehen hat sie während des Mittelalters nicht in Frage gestellt. Und doch krankte an ihnen die Gesellschaft des Mittelalters. In zahllosen Fällen wurde durch die Heimlichkeit der Eheschliessung die sichere Beantwortung der Frage unmöglich, ob im einzelnen Falle eine wirkliche Ehe vorläge, ob die Kinder des Paares aus einer Ehe stammten, ob den angeblichen Gatten, weil sie nicht wirklich verheirathet gewesen, nach der Trennung ihres Zusammenlebens eine weitere Ehe zu gestatten sei. In anderen Fällen wiederum, in denen die Absicht der Gatten, eine wirkliche Ehe zu schliessen, zweifellos feststand, musste die Ehe nachträglich annullirt werden, weil die Eheschliessenden die ihrer Ehe entgegenstehenden Hindernisse nicht gekannt oder nicht berücksichtigt hatten.

Die Missstände, welche sich aus der ehewirkenden Kraft auch des formlos und heimlich ausgetauschten ehelichen Consenses ergaben, waren so grosse, dass die Kirche sich selbst zur Abhülfe entschloss. Das tridentinische Concil schrieb vor, dass zur gültigen Eheschliessung die Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer der Brautleute und mindestens zwei Zeugen erforderlich sein solle.

Die katholische Welt war mit dieser einfachen Bestimmung von den formlosen Ehen befreit. Bei den Protestanten aber schuf das Recht der Eheschliessung, so wie es vor dem tridentinischen Concil bestanden, noch manches Unheil. In Deutschland zwar, wo der gesunde Sinn des Volkes die Oeffentlichkeit der Eheschliessung und die Einsegnung des jungen Paares durch den Geistlichen stets für das Schickliche und Würdige angesehen hatte, ging die Gefahr der vortridentinischen Lehre um so schneller vorüber, als Kirchenordnungen und spätere weltliche Gesetze nur kirchlich getraute Ehen als gültig anerkannten. In England aber und besonders in Schottland hat das mittelalterliche Eheschliessungsrecht noch lange Zeit sein Unwesen getrieben. Der vielgenannte Schmied von Gretna-Green machte sogar das endlich nur noch in Schottland gültig gebliebene vortridentinische Eherecht zur Einnahmequelle, indem er gegen geringe Gebühr den ehewirkenden Consens der aus England herbeieilenden Liebespaare entgegennahm und durch ein von ihm geführtes Trauregister bezeugte.

In der Auffassung des Wesens der Ehe schloss sich die kirchliche Gesetzgebung eng an das römische Recht an. Ueber den erhabenen Begriff der Ehe, den dieses aufgestellt hatte, die Vereinigung von Mann und Weib zur Gemeinschaft des ganzen Lebens, vermochte

auch das canonische Recht nicht hinauszugehen. Das römische Scheidungsrecht aber konnte verbessert werden.

Aus der Thatsache, dass die Ehe durch die übereinstimmende Erklärung der Gatten geschlossen werde, war das römische Recht folgerichtig zu dem Satze gelangt, dass die Ehe auch durch eine übereinstimmende Erklärung der Gatten wieder gelöst werden könne. Das römische Recht war aber noch weiter gegangen und hatte jedem Gatten ein einseitiges Scheidungsrecht zugestanden. Die römischen Kaiser hatten zwar versucht, durch Strafen verschiedener Art die Scheidungen zu verhindern, an dem Grundsatze aber, dass es keiner richterlichen, sondern nur einer von den Gatten selbst vollzogenen Scheidung bedürfe, um das eheliche Band zu lösen, und dass hierzu bereits die Erklärung Eines der beiden Gatten genüge, war nichts geändert worden.

Nicht anders war es bei den Germanen. Auch hier war die Auffassung der Ehe eine reine und hohe gewesen, wie Tacitus uns bezeugt hat. Aber die Weiterentwickelung des germanischen Eherechts war selbst nach der Einführung des Christenthums der Festigkeit des Ehebundes nicht günstig gewesen. Das fränkische Eherecht gestattete noch im 8. Jahrhundert die Scheidung durch Uebereinstimmung beider Gatten und erklärte die einseitige Lösung des ehelichen Bandes selbst bei Gefangenschaft, sogar bei Standeserhöhung des einen Gatten für zulässig.

Die Kirche trat dem Scheidungsrechte der Römer wie der Germanen mit der bestimmten Erklärung entgegen, dass das eheliche Band schlechthin unlösbar sei. Die Kirche hat damit die sittliche Forderung, welche die Römer und Germanen wie alle Culturvölker an die Ehe gestellt haben, in eine rechtliche Vorschrift umgewandelt. Hierin aber liegt wiederum eine Uebertreibung des der kirchlichen Reform zu Grunde liegenden Princips. Noch im 8. Jahrhundert hatte ein weiser Papst dem unschuldig Geschiedenen die Wiederverheirathung gestattet, die Lösbarkeit des ehelichen Bandes also anerkannt. Der später streng festgehaltene Grundsatz aber, dass nur der Tod die Ehe auflösen könne, schnitt jede Möglichkeit einer Wiederverheirathung Geschiedener ab. Nur die Trennung der Eheleute, selbst auf Lebenszeit, gestattete die Kirche, da sich eine Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens nicht erzwingen liess, wenn Verbrechen und Hass die Gatten innerlich von einander geschieden hatten. Mit der dauernden Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft war aber der ganze Inhalt der

Ehe verneint, und es wäre ebenso folgerichtig wie sittlich gewesen, wenn die Kirche ein Verhältniss, dem der sittliche und natürliche Inhalt genommen worden war, auch für rechtlich erloschen erklärt hätte. Dass sie dies nicht gethan, hat nicht blos in Tausenden von Fällen das ganze Leben der getrennten Gatten zerstört, sondern diese auch, wie wir noch zu unserer Zeit in den Ländern, deren Gesetzgebung an der Unlösbarkeit des ehelichen Bandes festgehalten hatte, wahrnehmen konnten, zu unsittlichen Verhältnissen gedrängt. Vielfach hat sogar die Unmöglichkeit der Scheidung eine frivole Auffassung der Ehe begünstigt, welche sich da nicht gezeigt hat, wo das Band der Ehe lösbar ist. Es war deshalb eine befreiende That, wenn erst das protestantische Kirchenrecht, dann die Staatsgesetzgebung auch katholischen Paaren die Scheidung vom Bande gestattete. Die Ehen sind dadurch nirgends schlechter geworden.

Der bleibende und unverlierbare Nutzen aber, welchen die kirchliche Gesetzgebung über die Ehescheiduug gebracht, ist die Beseitigung der Privatscheidung gewesen. Nur der Richter kann das eheliche Band lösen. Dem Gatten steht nicht mehr wie in Rom und anfänglich bei den Germanen die Scheidung, sondern nur der Antrag auf Scheidung zu, und Sache des Richters ist es, zu entscheiden, ob ein genügender Grund für dieselbe vorliegt. Damit ist der rechtliche Bestand der Ehe der Willkür der Gattten entzogen und unter die schützende Hand des Staates gestellt worden. —

Wenn wir auf die Vorschriften zurückblicken, durch welche die kirchliche Gesetzgebung das mittelalterliche Privatrecht abzuändern bestrebt war, so erkennen wir, dass es doch nur einzelne Lehren gewesen sind, welche eine grundsätzliche Umgestaltung erfahren haben. Die meisten privatrechtlichen Bestimmungen der Kirche dagegen begnügen sich mit einer blossen Correctur des bestehenden Rechtes. Eine ganz andere Stellung nimmt das canonische Strafrecht ein: für die Kirche waren so wenig die Grundsätze wie die einzelnen Vorschriften des germanischen Strafrechts annehmbar; hier mussten grundlegende Neuerungen getroffen werden.

Wie alle Völker hatten auch die Germanen die Entwickelung ihres Strafrechts mit der Selbsthülfe begonnen, aber schon vor ihrem Eintritte in die Weltgeschichte die Rache, welche die Schwere der dem Verletzten überlassenen Wiedervergeltung nicht nach der Grösse des erlittenen Unrechts bemisst und deshalb immer neue Racheacte hervorruft, durch ein geordnetes Strafensystem zu beschränken versucht.

Für die Verletzung jedes Gutes, des menschlichen Lebens wie des Eigenthums, des Leibes wie der Ehre, war eine bestimmte Busse festgesetzt worden, durch deren Zahlung der Schuldige sich von der Rache des Verletzten befreien konnte.

Die verbrecherische That wurde sonach, gleichviel gegen welches Recht sie gerichtet war, nur als Verletzung privater Güter, nicht der Rechtsordnung aufgefasst, welche, weil sie alle Rechte schützt, durch jedes Verbrechen mit verletzt wird. Dann enthielt das Compositionensystem eine übermässige Begünstigung der Wohlhabenden. Diese konnten sich durch die Zahlung der Busse in ihrer rechtlichen und socialen Stellung behaupten, während die zahlungsunfähigen Armen dem Verletzten oder der Familie des Erschlagenen übergeben wurden und von ihrem Herrn straflos gemisshandelt, sogar getödtet werden durften. Endlich wurde der verbrecherische Wille, die Gesinnung und Absicht, aus welcher das Verbrechen hervorgegangen war, bei der Busse nicht oder doch nur in geringstem Masse berücksichtigt. Die Busse sollte den angerichteten Schaden ersetzen. Ob die That aus Vorbedacht, ob sie in aufwallender Leidenschaft, ob aus Versehen geschehen, musste deshalb gleichgültig sein. In Betracht kam lediglich, dass ein bestimmtes Gut gestohlen oder zerstört, ein Mensch von diesem und diesem gesetzlich anerkannten Werth getödtet worden war. War dieser Werth ersetzt und ausserdem ein geringes Strafgeld an den Richter gezahlt, so war das Verbrechen gesühnt.

Das römische Recht hatte Verbrechen und Strafe richtiger erkannt. Nicht die Thatsache allein, dass ein bestimmter Schaden angerichtet worden war, sondern auch der verbrecherische Wille, aus welchem die That hervorgegangen, sollte die Strafe bestimmen. Die absichtliche Tödtung war ein anderes Verbrechen als die Tödtung, welche durch eine unglückliche Nachlässigkeit herbeigeführt worden war. War aber der Wille als die Geburtsstätte des Verbrechens anerkannt worden, so musste auch die Handlung, welche den bösen Willen offenbart hatte, ohne den gewollten Erfolg herbeizuführen, so musste auch der Versuch des Verbrechens mit Strafe belegt werden. Das römische Recht ging sogar noch weiter und sah schon solche Handlungen, welche nicht das Verbrechen auszuführen begannen, sondern die spätere Ausführung nur vorbereiten sollten, für strafbar an, weil auch sie auf das widerrechtliche Wollen des Handelnden hinwiesen.

Wie die Auffassung des Verbrechens war auch das Strafensystem der Römer von dem der Germanen verschieden. Die meisten Strafen

des römischen Rechts sollten nicht allein den widerrechtlichen Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen, sondern auch den Bruch der Rechtsordnung rächen und mussten deshalb öffentliche sein.

Auf dieser Grundlage baute das canonische Recht weiter. Aber während das römische Recht das Verbrechen in dem Bruche der staatlichen Rechtsordnung sah, erscheint es der Kirche als eine Zuwiderhandlung gegen göttliche und kirchliche Gebote, als eine Schädigung des christlichen Gottesreiches auf Erden, als Sünde. Damit ist die Kirche gezwungen, ihre Strafgewalt noch mehr als das römische Recht gegen den psychologischen Vorgang, welcher das Verbrechen erzeugte, zu kehren. Der böse Wille, das sündhafte Denken und Trachten sollte getroffen und gebrochen werden; denn aus ihm ging die böse That hervor. War diese aber nur als Zeugniss der bösen Gesinnung strafbar, dann musste nicht blos der Versuch, nicht blos die Vorbereitung der Missethat, dann musste auch der niemals geäusserte böse Wille, der blose Gedanke an das Verbrechen, die verborgene, selbst die wieder erstickte Begier nach dem Unrechten eine strafwürdige Sünde sein. Damit stellt sich die Kirche die ungeheure Aufgabe, das Innere jedes Menschen zu prüfen, um sein sündhaftes Sehnen und Denken erforschen und strafen zu können; dem Menschen aber legt sie den entsetzlichen Zwang auf, der Kirche jede Falte seines Herzens zu öffnen, sein ganzes inneres Leben ihr auszuliefern. Wohl hüllte die Kirche diese Nachforschungen und Bekenntnisse in das undurchdringliche Geheimniss der Beichte. Einer aber, der Beichtiger, sollte auch die innerlichsten Sünden seiner Beichtkinder wissen, um strafen zu können, und wurde so zum Herren und Richter über Alle, die ihm die schlimmen Regungen ihres Herzens gezeigt hatten.

So tritt uns hier wieder der Grundfehler der kirchlichen Gesetzgebung entgegen. Ihr hohes Ziel ist nicht die Bestrafung des zur That gewordenen bösen Willens, sondern die Vernichtung des Bösen in seinem ersten vielleicht noch schuldlosen Keime — eine Aufgabe, deren wirkliche Erfüllung unmöglich ist, deren versuchte Erfüllung aber schon die Menschen zu Sklaven der Priester macht und ihnen mit der Freiheit des Willens auch den guten, den wahrhaft sittlichen Willen raubt.

So weit aber auch die Kirche durch ihren Idealismus vom Möglichen auf die Irrwege des Unmöglichen verlockt worden war, die Grösse lässt sich ihrer Auffassung des Verbrechens so wenig absprechen wie die nutzbringende Wirkung.

Nach der Auffassung der Kirche konnte die Strafe nicht ein äusserlicher Ersatz des Schadens, welchen das Verbrechen bewirkt, aber auch nicht die vom Richter erkannte und vollzogene Rache für den Bruch der Rechtsordnung sein. Die Strafe sollte vielmehr den sündhaften Sinn, aus welchem das Verbrechen entstanden, läutern und bessern. Nur wenn jede Besserung unmöglich war, konnte auch die Kirche eine rächende Strafe verhängen.

Die Kirche musste deshalb die grundsätzliche Feindin der Todesstrafe sein, denn diese schloss die Möglichkeit der Besserung aus. Deshalb vollzieht die Kirche am Laien nur heilende Strafen, poenae medicinales, um den Schuldigen zu bessern. Lediglich an dem unbussfertigen und ungebessert in der Sünde Verstorbenen wird eine rächende Strafe, eine poena vindicativa, vollzogen: die Versagung des christlichen Begräbnisses. Aus demselben Grunde sind auch die rächenden Strafen, welche über Geistliche verhängt werden, die Entfernung vom Amte, die Unfähigkeit zu fernerer Bekleidung eines kirchlichen Amtes, die Aberkennung der geistlichen Standesrechte, milde und die Möglichkeit der Besserung nicht ausschliessend. Deshalb begünstigt die Kirche Freiheitsstrafen, meist unter harten Bussübungen im Kloster verbracht; denn sie vor Allem konnten die sittliche Läuterung der sündhaften Geistlichen vollbringen.

War jede Mahnung und jede kirchliche Strafe machtlos, den sündigen Sinn zu brechen, und war das unbereute Verbrechen zu schwer, um ungestraft zu bleiben, dann übergab die Kirche den verstockten Sünder dem weltlichen Arme zur Bestrafung, der sich vor blutigen Strafen nicht zu scheuen brauchte und nach kirchlicher wie weltlicher Lehre verpflichtet war, das, was der Papst mit geistlichem Gerichte nicht zu zwingen vermochte, mit weltlichem Gerichte zu zwingen.

Die Kirche setzte sonach voraus, ja forderte, dass der Staat mit härteren Strafen einschritt, als sie selbst zu verhängen für zulässig hielt. Sie hat aber deshalb nicht darauf verzichtet, das staatliche Strafrecht auf dieselben Bahnen zu lenken, auf denen sie selbst voranging. Die Beurtheilung der That unter Rücksicht auf den verbrecherischen Willen, die Erkenntniss, dass die Rechtsordnung durch jedes Verbrechen verletzt werde, ist von der Kirche auf den Staat übergegangen. Dass dieser, nachdem er sich von dem alten Compositionensystem losgesagt hatte, zu harten und grausamen Strafen überging, ist nicht die Schuld der Kirche gewesen. Sie hat die Todesstrafen, vor Allem die verstümmelnden Strafen bekämpft, den Verfolgten ein Asyl geboten und

den unter ihren Schutz Geflüchteten an den Verfolger nur gegen das Versprechen ausgeliefert, ihm ordentlich den Prozess zu machen und ihn weder zu verstümmeln noch zu tödten. Fiel aber das weltliche Gericht, wie auch im späteren Mittelalter oftmals geschah, in das alte System zurück, indem es, statt die öffentliche Strafe zu vollziehen, sich mit einer Geldzahlung begnügte, dann fügte die Kirche zu dieser milden und äusserlichen Ahndung noch die Verpflichtung zu Bussübungen oder Wallfahrten hinzu, um den Schuldigen daran zu erinnern, dass er Gottes Gebote gebrochen.

Und nicht bloss durch die Grundsätze über Verbrechen und Strafen hat die Kirche die Entwickelung des Strafrechts gefördert. Auch dadurch, dass sie Handlungen, welche bis dahin für straflos galten oder doch nur geringe Strafe erlitten, für strafbar erklärte, hat sie segensreich gewirkt. So ist sie eine unermüdliche Feindin des Zweikampfes zu einer Zeit gewesen, wo das weltliche Gericht denselben noch als Beweismittel benutzte. So hat sie mit schonungsloser Strenge den Bruch der ehelichen Treue beim Manne wie bei der Frau verfolgt und durch ihre Strafsatzungen dem sittlichen Bewusstsein auch der späteren Jahrhunderte einen unverlierbaren Inhalt gegeben.

Aber auch hier ist es der Kirche nicht beschieden gewesen, nur Gutes zu wirken. Sie hat auch Ein Verbrechen geschaffen, das zur Geissel des Mittelalters geworden ist: die Ketzerei. Mit derselben Fackel, mit welcher die Kirche im Mittelalter die Wege zu einer edleren Gesittung beleuchtete, hat sie auch Hunderte von Scheiterhaufen angezündet, auf denen kein anderes Verbrechen gestraft wurde als das, ein eigenes nicht durch die kirchliche Lehre bestimmtes religiöses Leben geführt, einen anderen als den kirchlichen Glauben bekannt zu haben. Doch auch hier fordert die Gerechtigkeit keine unbedingte Verurtheilung der Kirche. Die Ketzerei ist der Hochverrath an dem geistlichen Staate, welchen die Kirche darstellt. Das ganze auf dem Glauben und dem Gehorsam gegen die Kirche ruhende Gebäude musste in's Schwanken kommen wenn eine neue Glaubenslehre sich gegen die unfehlbaren Grundgesetze dieses Staates auflehnte. Eine glücklichere Fügung der Weltgeschichte wäre es gewesen, wenn die Kirche die Mahnungen der Ketzer beachtet hätte, statt sie für Verbrechen zu erklären. Vielleicht wäre so die kirchliche Einheit des Abendlandes gerettet worden. Aber vergessen wir nicht: nachdem die Kirche ihre Glaubenslehre für untrügliche Wahrheit erklärt hatte, war sie gezwungen in jedem Widerspruche eine Irrlehre, und in der beharrlichen öffent-

lichen Vertheidigung dieser Irrlehre ein Verbrechen zu sehen. Die Logik der eigenen Grundgesetze verlegte der Kirche den Weg zu milder Würdigung ketzerischer Lehren. Der Kirche dürfen wir deshalb schwerlich einen Vorwurf daraus machen, dass sie die Ketzerei unter die Verbrechen aufnahm. Wohl aber trifft den Staat die Anklage, dass er die Ketzerei unter die Staatsverbrechen aufgenommen und auf das Gebot der Kirche seinen Arm zur Bekämpfung und Vernichtung der Ketzerei dargeliehen hat. Erst durch das Bündniss von Staat und Kirche zur Verfolgung der Irrlehre ist die Ketzerei zu dem furchtbarsten Verbrechen des Mittelalters geworden. Ohne ein solches Bündniss hätte der Häretiker nur mit Kirchenstrafen belegt und nicht einmal zur Duldung derselben gezwungen werden können. Durch dieses Bündniss aber wurde es der Kirche möglich, den rechtgläubigen Staat zu dem wahnsinnigsten und ohnmächtigsten aller Kriege anzustiften, zum Kriege gegen die Freiheit des Gedankens. —

Die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen stellte der Kirche die Aufgabe, das Verfahren in kirchlichen Strafsachen zu regeln. Die Kirche hat sich auch der Erfüllung dieser Aufgabe mit Eifer unterzogen und einen neuen Strafprocess geschaffen, welcher vom römischen wie germanischen Verfahren grundsätzlich abweicht.

Während das weltliche Gericht nur auf Anklage einschritt, konnte der kirchliche Richter die Verfolgung eines sündhaften Geistlichen oder derjenigen Vergehen der Laien, über welche zu urtheilen die Kirche das Recht erworben hatte, nicht von der rechtlich zufälligen Thatsache einer förmlich erhobenen Anklage abhängig machen. Die Kirche schritt deshalb auch auf das Gerücht, auf die formlose Denunciation hin ein und sicherte so die Verfolgung und Bestrafung jedes Vergehens, das ihrer Competenz unterlag.

Dann aber sollte der canonische Strafprocess die materielle Wahrheit feststellen. Das Ergebniss gewisser formeller Acte, des Reinigungseides, des Schwures der Eidhelfer, des Gottesurtheiles, des gerichtlichen Zweikampfes genügte der Kirche nicht um ein Urtheil darauf zu bauen. Durch ein anderes Beweissystem sollte festgestellt werden, was wirklich geschehen und wie es geschehen war. Das Streben nach Ermittelung der Wahrheit ist aber bald zum Streben nach der Verurtheilung des Beschuldigten geworden. Alle Garantieen für ein gerechtes Urtheil werden diesem Streben geopfert. Die Vertheidigung wird erschwert, fast unmöglich gemacht. Der Beschuldigte wird zum rechtlosen Objecte der Untersuchungskünste des Richters

und endlich greift dieser zur Folter, um die Wahrheit aus dem Angeschuldigten herauszupressen. So gelangt die Kirche von einem sittlichen Grundgedanken zu einem Verfahren, welches nur die Schuld, nicht die Unschuld des Angeklagten festzustellen geeignet war, welches die Schwierigkeit des germanischen Processes, den wirklich Schuldigen zu überführen, durch die Schwierigkeit, die Unschuld zu beweisen ersetzte und endlich die objective Wahrheit so wenig ermittelte als der alte Anklageprocess.

Trotzdem kam der Inquisitionsprocess zu hohem Ansehen. Frühzeitig dringt er in die weltlichen Gerichte ein; seit dem 16. Jahrhundert herrscht er in Deutschland und hat sich hier in dauernder Geltung behauptet. Erst in unserem Jahrhundert ist der europäische Continent zu dem alten, in England niemals aufgegebenen Anklageverfahren zurückgekehrt.

Auch die Erledigung der streitigen Rechtssachen vor den geistlichen Gerichten erfolgte nach einem besonderen, von der Kirche auf Grundlage des römischen Rechtes entwickelten Verfahren. Auf ihm hat der gemeine deutsche Civilprocess seit dem Ausgange des Mittelalters bis auf unsere Tage beruht und erst die Gesetzgebung des jungen deutschen Reiches hat die letzten Reste des gründlichen aber weitschweifigen, schriftlichen Verfahrens beseitigt. —

Wie die Kirche in jedes Rechtsgebiet eingegriffen hat, welches an sich der Regelung durch die Staatsgewalt unterworfen ist, so hat sie auch an der rechtlichen Regelung der zwischen den einzelnen Staaten bestehenden Beziehungen mitzuwirken gestrebt. Nur einen Kreis rechtlicher Satzungen hat sich die Kirche niemals zu unterwerfen vermocht: das Staatsrecht.

Selbst in der Blüthezeit der päpstlichen Macht sind die Staatsverfassungen ausschliesslich durch die Staaten bestimmt worden. Und doch hat die Kirche um keinen Preis so hartnäckig, so erbittert gerungen, wie um die Herrschaft über den Staat; auch hat es in den langen Kämpfen zwischen Staat und Kirche dem Papste nicht an glänzenden Erfolgen gefehlt. Oft lag die tief erniedrigte Monarchie vor der Kirche im Staube; wiederholt konnte das Königthum nur durch schimpfliche Demüthigung sich retten. Aber kein Sieg der Kirche ist so vollständig gewesen, dass er zur dauernden und grundsätzlichen Niederwerfung des Staates, zur verfassungsmässigen Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt ausgereicht hätte.

Die Kirche hatte auch hier die Macht der realen Verhältnisse vergessen. Sie ahnte nicht, als sie den Kampf gegen den Staat aufnahm, dass sie damit den Krieg gegen die Völker eröffnete, dass sie die Nationalität und den Unabhängigkeitssinn, dass sie alle sittlichen und physischen Mächte, welche den Staat schaffen und erhalten und in ihm dem Volke seine politische und historische Individualität geben, gegen sich heraufbeschwor und, statt den Staat zu unterwerfen, ihn zum Bewusstsein seiner selbst, seiner Kräfte und Aufgaben erweckte.

Sie ahnte nicht, dass die Reformation, die so oft während des Mittelalters vergeblich an die Thüren der untrüglichen Kirche geklopft und Einlass verlangt hatte, endlich zur Begründung einer selbstständigen Glaubensgemeinschaft schreiten und die Stellung der katholischen Kirche von Grund aus umgestalten werde.

Seit der Kirche diese Erkenntniss kam, ist sie eine conservative Macht geworden, die klug und vorsichtig den ihr verbliebenen Vorrath an Macht und Einfluss zu behüten, zu stärken und wenn möglich zu vermehren sucht, auf die Führung der Rechtsentwickelung und die Beherrschung des Rechtslebens aber zu verzichten gezwungen ist. Der Staat ist wieder in seine Rechte getreten; neben ihm giebt es keine gesetzgebenden und richterlichen Gewalten mehr.
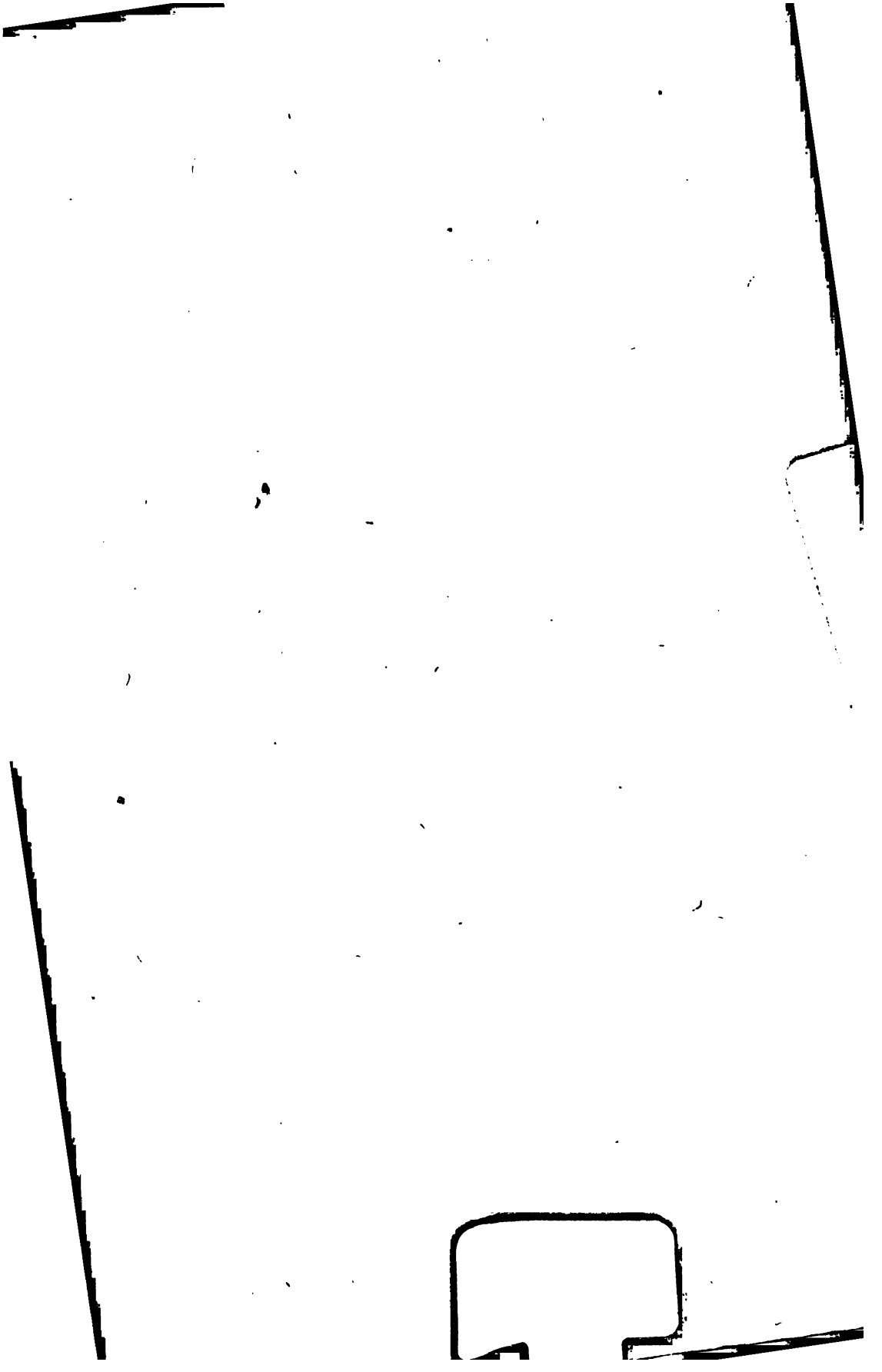
Druck von Schmidt & Klaunig.